



## Prüfungsbestimmungen Trainer B Wasserball

### Allgemeines

Die Trainer B Wasserball Prüfung umfasst folgende Teile:

- Fachkompetenz Theorie
- Fachkompetenz Praxis
- Methodenkompetenz

Die Notenskala geht von 1 bis 4, wobei 4 die beste Note ist, 1.99 und weniger sind ungenügend. Jedes Prüfungsfach muss für sich mindestens genügend (2.0) sein.

### 2 Fachkompetenz Theorie (schriftlich und mündlich)

Der 1. Teil der schriftlichen Fachkompetenzprüfung umfasst den Inhalt des Kernlehrmittels sowie des Grundlagenlehrmittels Schwimmsport.

Der 2. Teil der schriftlichen Fachkompetenzprüfung (wasserballspezifisch) umfasst die Inhalte des Pflichtmoduls.

Die Note des 1. Teils zählt einfach, die des 2. Teils wird doppelt gezählt. Der Durchschnitt ergibt die Note Fachkompetenz Theorie.

### 3 Fachkompetenz Praxis (Technik)

Die neun Techniken werden einzeln bewertet, die Noten addiert und anschliessend durch neun dividiert, was die Endnote Fachkompetenz Praxis (Technik) ergibt.

Wasserball - Technik:

- 25 m Wasserballcrawl mit Ball
- 25 m Wasserballrückencrawl
- Wasserballtreten in Verbindung mit Ballwechsel von der einen in die andere Hand
- Starten / Stoppen
- Wasserwende
- Schlagwurf (aus Stand und Bewegung)
- Druckwurf
- Selbstdoppler
- Pressing

*Kriterien: Korrekte technische Ausführung*

Während der Prüfung werden keine Rückmeldungen gemacht und keine Noten bekannt gegeben.

Zusätzlich ist eine Hospitation (Besuch von 2 – 6 Trainings bei einem Swiss Swimming Trainer Bronze oder höher) zu leisten und dessen Bestätigung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung per PDF oder Briefpost bei Swiss Swimming einzureichen.

### 4 Methodenkompetenz

Die Note Methodenkompetenz zählt doppelt und besteht aus der Durchführung einer Kurzlektion mit folgenden Phasen:

- Einführung (Thema, Zielsetzung)
- Vormachen / Nachmachen
- Übung mit Korrektur

Themen der Kurzlektion gemäss Wasserball - Technik Prüfung (unter 3).

### 5 Schlussbestimmungen

In sämtlichen in den Bestimmungen nicht aufgeführten Fällen entscheidet das Prüfungskader. Bei ungenügenden Teilbereichen können diese zu den ordentlichen Prüfungsterminen im Sinne einer Nachprüfung wiederholt werden.